

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

711-8/3 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)

1. Aktualisierung 2009 (1. April 2009)

Das Sächsische Hochschulgesetz wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze v. 12. März 2009, SächsGVBl. S. 102, mit Wirkung vom 1. April 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrer und Akademische Räte, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 142 bis 143d SächsBG auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. ~~Auf die Ernennung von Hochschullehrern zu Beamten auf Zeit und auf die Ernennung von Akademischen Räten findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG in Verbindung mit § 138 Abs. 1 SächsBG keine Anwendung.~~

(2)-(9) ...

neu

§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrer und Akademische Räte, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 142 bis 143d SächsBG auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2)-(9) (unverändert)